

Bachelorprüfung Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2017

Sachverhalt

Die Lehrerin **K** (Wohnsitz in Krems, Österreich) buchte bei der Reiseveranstalterin Best Travel Switzerland AG (**B**) (Sitz in Basel, Schweiz), die ihr Angebot auf Kundschaft in der Schweiz, Deutschland und Österreich ausrichtet, eine Pauschal-Ferienreise durch Norwegen. Reisestationen waren unter anderem die norwegischen Städte Oslo und Bergen. Die Reise war von K im Voraus zu bezahlen, was auch geschah. Auf der Rückseite der von B an K übermittelten Rechnung fand sich die folgende Klausel: «Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag ist Reykjavík, Island».

Die Reise entsprach in verschiedener Hinsicht nicht der Beschreibung im Reisekatalog. K verlangte daher die Rückerstattung eines Teils des Reisepreises. Nachdem B diese verweigerte, trat K ihren Rückerstattungsanspruch an Travel Claims AS (**T**) ab, eine auf die Durchsetzung von Ansprüchen wegen Reismängeln spezialisierte norwegische Gesellschaft. (Es ist von der Zulässigkeit und Wirksamkeit der Abtretung auszugehen; der Bestand des Rückerstattungsanspruchs ist nicht zu prüfen.)

Frage 1: Wo könnte T den Rückerstattungsanspruch einklagen?

T klagte schliesslich in Oslo. Das dortige Gericht wies die Klage in der Sache ab, weil der Vertrag nicht mit B, sondern mit deren Muttergesellschaft Global Best Travel Ltd (**G**) (Sitz in Malta) abgeschlossen worden sei. B habe nur als Bevollmächtigte von G gehandelt. Dementsprechend richte sich auch der Rückzahlungsanspruch gegen G. Der B fehle es an der Passivlegitimation. Der Entscheid erwuchs in Rechtskraft. (Die inhaltliche Richtigkeit des Entscheids ist nicht zu erörtern.)

In weiterer Folge reichte T eine neue Klage über denselben Rückerstattungsanspruch – wiederum gegen B – in Bergen ein. Das verfahrenseinleitende Schriftstück wurde B rechtzeitig zugestellt. B war der Meinung, sie müsse sich um das neue Verfahren nicht kümmern, weil schon das Osloer Gericht den Anspruch von T gegen sie rechtskräftig abgewiesen habe. B beteiligte sich daher nicht am Verfahren. T verschwieg, dass gegen sie in Oslo über denselben Anspruch gegen dieselbe Beklagte bereits ein abweisender Entscheid ergangen war; das Bergener Gericht erfuhr auch sonst nicht davon. Es hiess die Klage gut und verurteilte B zur Rückzahlung eines Teils des Reisepreises.

Auf Antrag von T wird der Entscheid des Bergener Gerichts in der Schweiz erstinstanzlich für vollstreckbar erklärt. B ist empört, dass nun eine Vollstreckung gegen sie stattfinden soll, obwohl bereits ein älteres Urteil vorliegt, in dem der Anspruch der T gegen sie rechtskräftig verneint wurde. Sie will daher im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung vorgehen.

Frage 2: Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs von B gegen die Vollstreckbarerklärung?

Europäisches Zivilverfahrensrecht FS 2017

Prüfungslaufnummer: _____

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

Frage 1:	
<p>Anwendbarkeit des LugÜ sachlich: Zivil- oder Handelssache (LugÜ 1 I); kein Ausschlussgrund gem. LugÜ 1 II räumlich-persönlich: Wohnsitz der beklagten Partei in LugÜ-Staat CH (LugÜ 2 I, 3 I), daher LugÜ auf Zuständigkeit jedenfalls räumlich-persönlich anwendbar (zeitlich) (keine Anwendbarkeit der EuGVVO, da beklagte Partei mit Wohnsitz in LugÜ-Staat)</p>	/2
<p>Internationale und örtliche Zuständigkeit Gerichtsstandsvereinbarung (LugÜ 23) Anwendbarkeit des LugÜ auf Gerichtsstandsvereinbarung (mindestens eine Partei mit Ws. in LugÜ-Staat [i.c. beide Parteien]; Gericht eines LugÜ-Staats vereinbart [i.c. Island]) Ausschluss durch LugÜ 23 V bzw. LugÜ 17? Schutzgerichtsstände gem. LugÜ 15 ff. gelten nur für Verbraucher selbst; T ist keine Verbraucherin und daher nicht erfasst, auch wenn ihr ein Verbraucheranspruch abgetreten wurde Gerichtsstandsvereinbarung setzt gem. LugÜ 23 I Konsens der Parteien voraus; Übermittlung auf Rückseite einer Rechnung genügt nicht Gerichtsstandsvereinbarung daher schon zwischen K und B jedenfalls nicht wirksam zustande gekommen; Frage der Wirksamkeit gegenüber Rechtsnachfolgerin T stellt sich deshalb nicht</p>	/5
<p>internationale Zuständigkeit im Wohnsitzstaat der beklagten Partei (LugÜ 2 I i.V.m. LugÜ 60 I), d.h. in CH örtliche Zuständigkeit am Sitz (IPRG 112 I i.V.m. 21 I), d.h. in Basel kein Vertragserfüllungsort (IPRG 113 I) in CH, daher keine weitere örtliche Zuständigkeit in CH</p>	/2
<p>alternativer Gerichtsstand am Vertragserfüllungsort (LugÜ 5.1) räumlich-persönliche Anwendbarkeit: beklagte Partei mit Wohnsitz in LugÜ-Staat (CH), die in anderem LugÜ-Staat (NO) verklagt werden soll vertraglicher Anspruch (freiwillige Verpflichtung von B gegenüber K) Zessionarin T kann sich auf LugÜ 5.1 berufen (anders als LugÜ 15 ff. kein Schutzgerichtsstand zugunsten einer bestimmten sozial schwächeren Personengruppe) Reisevertrag als Dienstleistungsvertrag (LugÜ 5.1.b zweiter Spiegelstrich) Ort der Dienstleistungserbringung: i.c. mehrere Orte in Norwegen (u.a. Oslo; Bergen) Grundsatz: bei mehreren Leistungsorten Ort der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmende Hauptleistung i.c. keine Bestimmung einer Hauptleistung möglich; argumentative Auseinandersetzung mit denkbaren Lösungsmöglichkeiten: Wahlrecht [vgl. zu Flugreisen EuGH Rehder/Air Baltic]; „Mosaikbetrachtung“; Erfüllungsort nur am Wohnsitz des Dienstleistungserbringers jedenfalls zu beachten ist, dass LugÜ 5.1 neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit mitbestimmt (kein Rückgriff auf IPRG)</p>	/5
Aufbau und Argumentation	/6
Total Frage 1	/20

Frage 2:	
<p>Anwendbarkeit des LugÜ sachlich (s. oben) räumlich (Urteil aus Vertragsstaat soll in anderem Vertragsstaat vollstreckt werden (zeitlich) (keine Anwendbarkeit der EuGVVO, Vollstreckungsstaat CH ist kein EU-Staat, i.c. auch Urteilsstaat Nur-LugÜ-Staat)</p>	/1
<p>Möglichkeit der Geltendmachung von Anerkennungsversagungsgründen (LugÜ 34 f.) mit Rechtsbehelf (LugÜ 43) nach einseitigem erstinstanzlichem Vollstreckbarerklärungsverfahren (LugÜ 41)</p>	
<p>Anerkennungsversagungsgrund nach LugÜ 34.4 unvereinbare Entscheidungen (Unvereinbarkeit der Rechtsfolgen) sachbezogene Auseinandersetzung mit Anwendbarkeit des Anerkennungsversagungsgrundes, wenn unvereinbare Entscheidungen im selben Vertragsstaat ergangen sind EuGH Salzgitter (Rs. C-157/12): vom Wortlaut nicht erfasst; auch nach Sinn und Zweck nicht erfasst, solche Mängel sind mit Rechtsbehelf im Erststaat geltend zu machen (gegenteilige Lösung vertretbar)</p>	/3
<p>Anerkennungsversagungsgrund nach LugÜ 34.1 Verletzung des ordre public bei offensichtlicher Unvereinbarkeit mit zentralen Grundsätzen des zielstaatlichen Rechts Missachtung der Rechtskraft als Verstoß gegen ordre public (sachbezogene Auseinandersetzung)? Vgl. BGE 136 III 345 zur Missachtung der Rechtskraft eines früheren Urteils durch ein Schiedsgericht als ordre-public-Verletzung aus CH-Sicht. I.c. aber wohl keine Grundlage für Anerkennungsversagung bei Kollision zweier Urteile aus demselben Staat – LugÜ 34.3 und 34.4 regeln Anerkennungsversagung wegen Entscheidungskollisionen abschliessend Verschweigen des früheren Urteils durch T als Prozessbetrug und damit Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public (sachbezogene Auseinandersetzung)?</p>	/3
<p>(Anerkennungsversagungsgründe nach LugÜ 34.2 und 34.3 scheiden aus, da kein Zustellungsmangel ersichtlich und Entscheid des Bergener Gerichts kein “CH- Entscheid“)</p>	
Aufbau und Argumentation	/3
Total Frage 2	/10
Total Fragen 1 und 2	/30